

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

DEZEMBER 2022



Finanzen

*Auszahlung von
Aufwandsentschädigungen*

Vereinspraxis

Geschenke für Mitglieder

Mitgliederversammlung

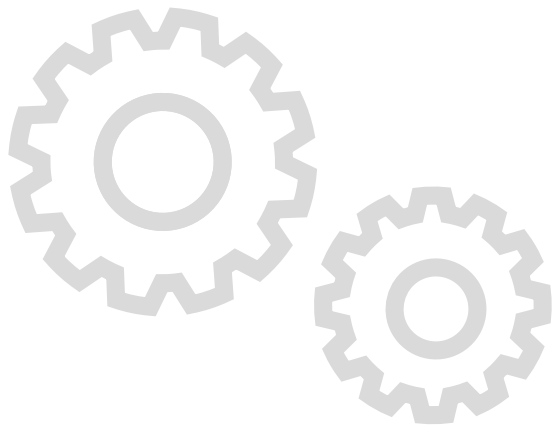
*Kurzfristige Änderung von
Präsenz auf virtuell*

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Finanzen

*Auszahlung von
Aufwandsentschädigungen* **Seite 04**

Vereinspraxis

Geschenke für Mitglieder **Seite 06**

Mitgliederversammlung

*Kurzfristige Änderung von
Präsenz auf virtuell* **Seite 07**

Vereinswissen

Der Registereintrag **Seite 08**

Fördermittel

Kunst & Kultur **Seite 09**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Könnten Sie aus dem Stand heraus sagen, wie Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale in der Auszahlung und in Kombination mit einer Festanstellung ausgezahlt wird? Wir haben unsere Experten dazu befragt und für Sie die wichtigsten Fakten zusammengestellt.

Ohne ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wäre all das, was im gemeinnützigen Sektor geleistet wird, gar nicht möglich. Ein nettes, bunt eingepacktes Dankeschön mit Schleifchen soll am Jahresende besondere Leistungen würdigen. Aber Achtung: Gemeinnützige Organisationen dürfen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Des Weiteren finden Sie auch in dieser Ausgabe wieder praxisnahe und hilfreiche Informationen.

Wir wünschen frohe Festtage und ein gesundes und glückliches Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Auszahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und dient ausschließlich der Verwirklichung des Satzungszwecks, wird also im steuerbegünstigten Bereich der Organisation ausgeübt, bleibt die Vergütung im Rahmen der sogenannten Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale steuerfrei. Wie diese Pauschalen in der Auszahlung handzuhaben sind, erfahren Sie in diesem Beitrag.



Unabhängig davon, ob eine steuerfreie Pauschale als alleiniges Entgelt oder in Kombination mit einem Minijob gewährt wird, hat der Verein zwei grundsätzliche Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen auszusahlen: entweder monatlich zu gleichen Teilen (pro rata temporis) oder in einem bzw. mehreren Jahresbeträgen (en bloc). Welche Auszahlungsmodalität gewählt wird, obliegt dem Verein, der dabei natürlich die Wünsche des Mitarbeiters oder Ehrenamtlichen berücksichtigen kann. Für die einen kommt ein größeres finanzielles Extra gerade vor der Urlaubsreise oder den Weihnachtsfeiertagen gelegen. Anderen kann ein monatlicher Mehrbetrag helfen, gestiegene private Fixkosten zu decken. Letztendlich muss aber der Verein die damit für ihn verbundenen Vor- und Nachteile abwägen und auf die korrekte sozialversicherungsrechtliche Behandlung achten.

„Pro rata temporis“ – Jeden Monat der gleiche Betrag

Ein Beispiel: Ein Minijobber hat zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Platzmanager einen Übungsleitervertrag mit dem Verein abgeschlossen. Es wurde eine monatliche Auszahlung der maximalen Jahrespauschale von 3.000 Euro vereinbart. Der monatliche Verdienst beträgt damit 770 Euro, von denen aber nur 520 Euro im Rahmen des Minijobs sozialversicherungspflichtig sind. Für die monatlich gezahlte Übungsleiterpauschale in Höhe von 250 Euro muss der Verein keine Lohnabrechnung erstellen, sondern lediglich einmal im Jahr die insgesamt gezahlte Pauschale schriftlich bestätigen.

Vorteil für den Verein: Sollte der Minijobber im Mai beschließen, seine Tätigkeiten für den Verein ab sofort nicht mehr

fortführen zu wollen, hat der Verein die Übungsleiterpauschale leistungsbezogen für sein Engagement von Januar bis April bezahlt.

Gut zu wissen: Der Ehrenamts- und der Übungsleiterfreitrag gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Auch einem Trainer, der erst im Dezember seine Vereinstätigkeit beginnt, könnte also für das laufende Jahr die gesamte Pauschale gewährt werden. Ein Übertrag von nicht gezahlten Beträgen in das nächste Kalenderjahr ist hingegen nicht möglich.

„En bloc“ – In einem oder wenigen Teilbeträgen

Für den Verein kann es also von Vorteil sein, steuerfreie Pauschalen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Doch in welchen Situationen ist die Zahlung der Pauschale „en bloc“ die attraktivere Alternative? Bei einem monatlichen Verdienst von 770 Euro könnte der Verein volle drei Monate und einen Teil des vierten Monats komplett über die Pauschale abrechnen: $3 \times 770 \text{ Euro} + 690 \text{ Euro} = 3.000 \text{ Euro}$. Lediglich im vierten Monat müsste der Restbetrag durch ein reguläres Entgelt in Höhe von 80 Euro aufgestockt werden. In dieser Zeit muss der Verein weder Lohnabrechnungen erstellen, noch Sozialversicherung zahlen. Allerdings beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt in den verbleibenden acht Monaten des Jahres dann 770 Euro und würde damit die Minijob-Grenze überschreiten.

In manchen Vereinen ist jedoch üblich, dass die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen über eine Rückspende an den Verein verbucht werden und Ehrenamtliche erhalten dafür eine Spendenbescheinigung. Bei dieser Praxis ist es natürlich sinnvoll, die steuerfreien Pauschalen möglichst in einem Betrag zu gewähren, da sonst der bürokratische Aufwand überhandnehmen würde.

Fazit: Vor- und Nachteile genau abwägen

Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale und sozialversicherungspflichtiges Entgelt, z. B. im Rahmen eines Minijobs, sollten nie „in einen Topf“ geworfen werden, auch wenn für den Ehrenamtlichen schlussendlich nur der Gesamtverdienst relevant ist. Für Vereine ist es wichtig, hier sauber zu trennen – am besten durch einen Arbeits- und einen separaten Übungsleitervertrag. Wann und wie die steuerfreien Pauschalen konkret ausgezahlt werden, ob in einem Betrag, in wenigen Teilbeträgen oder monatlich, kann der Verein selbst entscheiden. Hier sollten die jeweiligen Vor- und Nachteile sorgsam abgewogen werden. Die Zahlungen im Rahmen der gewährten Pauschale sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei und gelten nicht als „Lohn“ im herkömmlichen Sinne. Soll der Mitarbeiter jedoch monatlich eine fest vereinbarte Summe bekommen, führt die en-Bloc-Zahlung dazu, dass in den verbleibenden Monaten das sozialversicherungspflichtige Entgelt deutlich höher ist, als bei einer monatlichen Aufteilung in Pauschale und Lohn

Welche Tätigkeiten mit welcher Pauschale vergütet werden kann, finden Sie auf

www.deutsches-ehrenamt.de

Mehr als ein warmer Händedruck Aufmerksamkeiten für Mitglieder

Blumenstrauß, Geschenkgutschein & Co. sind besonders in der Weihnachtszeit als Dankeschön an Mitglieder recht beliebt. Auch runde Geburtstage oder andere besondere Anlässe werden gern mit Geschenken bedacht. Diese gängige Praxis hat aber auch ein paar Unwägbarkeiten, die gemeinnützigen Organisationen Probleme bereiten können.



Grundsätzlich gilt, dass Zuwendungen an Mitglieder untersagt sind. Doch auch die deutsche Steuergesetzgebung hat an mancher Stelle geradezu menschliche Züge und lässt Ausnahmen zu: Ausdrücklich erlaubt sind gemeinnützigen Vereinen nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, zu § 55 Absatz 1 Nummer 1) „Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind“.

Was also gilt als angemessen? Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf Sachzuwendungen, wie Blumenstrauß oder Buchpräsent zu besonderen Anlässen wie bspw. Geburtstag oder Vereinsjubiläum.

Was es kosten darf

In der Finanzamts-Praxis wird die Regelung entsprechend den Lohnsteuer-Richtlinien (R 73) ausgelegt. Als Aufmerksamkeiten in diesem Sinne gelten Sachzuwendungen bis zu maximal

40 Euro je Mitglied, Anlass und Jahr. Baden-Württemberg ist besonders spendabel und lässt sogar einen Betrag bis 60 Euro je Mitglied zu.

Aber Achtung: Der Betrag, der für eine Zuwendung aufgewendet werden soll, ist durch den jährlichen Vereinsbeitrag des Mitglieds gedeckelt.

Liegt der Beitrag des Mitglieds bei 0 Euro, muss zum Geburtstag oder Jubiläum auf selbstgeschnittene Blümchen aus dem Vereinsgarten ausgewichen werden, denn Sachzuwendungen dürfen an dieses Mitglied nicht ausgehändigt werden.

Die Partneranwälte des DEUTSCHEN EHRENAMT empfehlen in solchen Fragen eine abschließende Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt. Denn dieses entscheidet letztlich bezüglich der Gemeinnützigkeit und erteilt im Regelfall gute Auskünfte.

Kann die Umstellung noch erfolgen?

Wir haben zu einer präsentischen MV eingeladen. In Anbetracht der Bitte vieler Mitglieder würden wir gern auf eine digitale MV umstellen. Der geplante Termin ist in weniger als vier Wochen, die Einladung muss satzungsgemäß spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugesendet werden.

Es ist leider nicht zulässig, nach verstrichener Ladungsfrist die Mitgliederversammlung auf eine virtuelle Mitgliederversammlung umzustellen.

Damit in der Mitgliederversammlung wirksame Beschlüsse gefasst werden können, bedarf es einer ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung. Dazu zählt das Versenden einer entsprechenden Einladung. In der Einladung muss der konkrete Ort der Versammlung bzw. das konkrete Tool, mit dem die Versammlung durchgeführt werden soll, benannt werden.

Sofern Ihre Satzung keine Bestimmungen enthält, wonach das nachträgliche Abändern der Einladung zulässig ist, muss die angesetzte Mitgliederversammlung in der Art und Weise durchgeführt werden, die in der Einladung vorgesehen ist. Eine Umstellung auf eine virtuelle Mitgliederversammlung ist somit grundsätzlich nicht möglich. Es muss vielmehr eine neue Einladung versendet werden. Für diese gelten die in der Satzung festgelegten Fristen, sodass es nach Ihren satzungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr möglich ist, fristgerecht zu der derzeit geplanten Mitgliederversammlung einzuladen.



Sie müssen mithin zunächst die Mitglieder von der physischen Mitgliederversammlung abladen und dann unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen zu einem neuen Termin zu der virtuellen Mitgliederversammlung einladen.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Der Registereintrag

Das Verzeichnis gibt Auskunft über alle wichtigen Daten des Vereins sowie über seine gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder) und über die Inhalte der Satzung.

Sinn und Zweck des Vereinsregisters

Das Vereinsregister bietet eine Übersicht über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu geben und damit für einen sicheren Geschäftsverkehr zu sorgen.

Aus diesem Grund werden folgende Informationen in das Vereinsregister eingetragen:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Tag der Gründung des Vereins
- Namen der Vorstandsmitglieder
- Namen der gesetzlichen Vertreter des Vorstands
- Datum der Feststellung der Satzung

Auch das Verbot eines Vereins wird im Vereinsregister erfasst. Ein Vereinsverbot ist nach Art. 9 GG möglich, wenn sich der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze richtet. Ein entsprechender Erlass erfolgt durch die Innenminister der Länder beziehungsweise des Bundes und das Vereinsverbot wird dann mitsamt den verhängten Sanktionen im Vereinsregister eingetragen.

Die Eintragung

Um einen bestehenden Vorverein ins Vereinsregister eintragen zu lassen, muss der gewählte Vereinsvorstand beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag stellen (§ 59 Absatz 1 BGB). Es ist sinnvoll, sich im Vorfeld über die Modalitäten zu informieren. Meist gibt es vorgefertigte Anträge, die ausgefüllt und in der Regel in beglaubigter Form eingereicht werden müssen. In der Regel wird dieser Schritt aber über einen Notar abgewickelt, der zuvor die Unterschriften von Vorstand und Gründungsmitgliedern unter den Dokumenten beglaubigt hat.

Liegt dem Registergericht ein Antrag auf Eintragung vor, kann es dem Antrag stattgeben oder eine Zwischenverfügung erlassen. Das geschieht dann, wenn das Gericht weitere Informationen für erforderlich hält oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des fraglichen Beschlusses hat. In der Zwischenverfügung teilt das Vereinsregister mit, welche Unklarheiten bestehen oder ob Informationen fehlen. Meist wird gleich ein Verbesserungsvorschlag gemacht.

Die endgültige Entscheidung des Registergerichts erfolgt durch einen Beschluss. Gegen diesen aber auch gegen eine Zwischenverfügung kann der Verein Beschwerde einlegen,

zum Beispiel wenn die Eintragung abgelehnt wird. Auch die Beschwerde wird beim zuständigen Registergericht eingereicht. Sie muss begründet und von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Frist für eine Beschwerde beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses.

Anmeldungen von Eintragungen sowie Änderungen und Löschungen ins und aus dem Vereinsregister müssen nach § 77 BGB öffentlich beglaubigt sein. Es muss also in jedem Fall ein Notar hinzugezogen werden. Bei der Gründung eines Idealvereins müssen zudem mindestens sieben Gründungsmitglieder vorhanden sein, deren Unterschrift unter einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Satzung steht. Zudem muss eine Gründungsversammlung ordnungsgemäß einberufen und durchgeführt worden sein.

Tipp: Satzung und Protokoll werden vom Notar nicht automatisch auf Rechtmäßigkeit geprüft! Das DEUTSCHE EHRENAMET bietet im Rahmen des Schutzbriefts Beratung zur Satzung an.

Einzureichende Unterlagen

Bei der Neugründung eines Vereins verlangt das Amtsgericht bei der Anmeldung die Angabe des Vereinsnamens und Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Anschrift der Vorstandsmitglieder. Mit der Anmeldung sind zudem folgende Unterlagen einzureichen:

- Anmeldeformular
- Protokoll der Gründungs-/Mitgliederversammlung in Urschrift (= Original), woraus sich hinsichtlich der Vorstandsmitglieder ergeben muss, welche Person in welches Vorstandsamt gewählt wurde und ob sie die Wahl angenommen hat
- Abschrift/Kopie der Gründungs-/Mitgliederversammlung
- Satzung des Vereins, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben

Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug. Der Auszug, der auch den vertretungsberechtigten Vorstand enthält, muss wiederum dem Finanzamt vorgelegt werden, als Nachweis, dass die Gründung vollzogen wurde. Der Auszug wird auch bei der Eröffnung eines Bankkontos benötigt.



Förderung von Kunst und Kultur

„Kreativität ist Intelligenz, die Spaß hat.“ Mit diesen Worten brachte Albert Einstein das hohe Gut von Kunst und Kultur auf einen einfachen Nenner. Auch wenn es nicht immer um den reinen Spaß geht, fördern gemeinsam erlebter Genuss und Freude den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Darüber hinaus wirken Kulturschaffende wie Seismografen, die uns mit ihren Werken und Projekten oftmals auch einen Blick in die nahende Zukunft gewähren. Und sicher gibt es viele weitere Gründe, warum Kunst und Kultur anhaltend gefördert werden sollten.

Die Förderung von Kunst und Kultur ist in erster Linie eine Sache der Länder und Gemeinden – so regelt es das Deutsche Grundgesetz. Der Bund unterstützt ausschließlich kulturelle Einrichtungen sowie Projekte mit nationaler Bedeutung und gibt dafür zwei Milliarden Euro pro Jahr aus.

Förderfähige Schwerpunkte

Da es sich bei Kunst und Kultur um einen sehr weit gefassten Begriff handelt, haben wir einige förderfähige Schwerpunktthemen zusammengefasst:

- Förderung von bildender Kunst in Museen sowie Ausstellungen
- Förderung von Musik, Chören, Konzerten, Festivals und Orchestern
- Förderung von Literatur und Lesungen
- Förderung von Tanz und Theater sowie weiteren Formen der darstellenden Kunst

- Förderung der kulturellen Bildung und soziokultureller Projekte
- Förderung internationaler und transnationaler Kooperationen im Bereich Kunst und Kultur
- Förderung von Gedenkstätten zur NS-Zeit oder DDR
- Förderung im Bereich Denkmalschutz sowie Bewahrung und Dokumentierung des kulturellen Erbes
- Förderung von Forschungsprojekten, Publikationen und Archivarbeit
- Förderung von Projekten zur Unterstützung nationaler Minderheiten in Kultur und Sprache

Wer erhält Förderung

Bei den Fördermitteln für Kunst- und Kulturprojekte muss grundsätzlich zwischen unterschiedlichen Förderarten unterschieden werden, die der Bandbreite an Möglichkeiten, etwas in diesen weitläufigen Bereichen zu bewegen, gerecht werden:

Förderung einzelner Künstlerinnen und Künstler: Diese erfolgt meist in Form von Förderpreisen oder Stipendien.

Förderung von Projekten: Auf Projektebene beschränkt sich die Förderung auf eine zeitlich und organisatorisch begrenzte Aktivität, wie eine Einzelausstellung, ein Konzert oder Festival. Um von den Fördermitteln für Kunst und Kultur in diesem Rahmen profitieren zu können, muss der Antrag zur Förderung meist vor Projektbeginn gestellt werden.

Förderung von Institutionen: Auf dieser letzten und größten Förder-Ebene im Bereich Kunst und Kultur werden schließlich ganze Institutionen, wie ein Theater, von einer Stadt unterstützt, um jährliche finanzielle Defizite ausgleichen zu können. Damit werden jene Kosten gedeckt, die nicht aus den Einnahmen und Geldern anderer Förderer gedeckt werden können. Auf diese Weise wird das Bestehen kultureller Institutionen gesichert.

Öffentliche Fördertöpfe

Gemeinden vergeben einen großen Teil der Fördermittel für Kunst und Kultur. Vor allem Projekte mit lokalem oder regionalem Bezug finden Unterstützung. Bezüglich der Förderschwerpunkte lohnt sich eine Recherche in der eigenen Gemeinde.

Auch auf Länderebene finden sich eigene Stiftungen, die individuelle Förderschwerpunkte mit Mitteln versorgen. Beispielsweise seien hier die Kulturstiftung der Länder genannt, die das Bewahren, Vermitteln und Erhalten des Kulturerbes fördert. Die Kunststiftung Baden-Württemberg verfolgt den Ansatz, der jungen zeitgenössischen Kunstszene im Land mehr Entfaltung zu ermöglichen. Bei der Kulturförderung Nordrhein-Westfalen findet sich ein recht breites Spektrum der Fördermöglich-

keiten, wie bspw. Preise und Stipendien für Kunstschaffende, aber es wird auch institutionell bzw. projektbezogen gefördert.

Private Stiftungen

Auch private Stiftungen schaffen vielfältige Fördermittel für Kunst und Kultur. Jährlich werden mit Institutionsförderung, der Vergabe von Stipendien sowie einer klassischen Projektförderung zahlreiche Projekte in Deutschland unterstützt. Private Stiftungen sind immer dann eine gute Option, wenn das eigene Projekt nicht in den Rahmen staatlicher Förderung passt. Denn private Stiftungen müssen keinen externen Vorgaben Folge leisten, sondern erstellen ihre eigenen Förderpläne. Damit haben auch und gerade innovative Projekte hierbei eine gute Chance auf Förderung.

Banken und Sparkassen

Auch für Sparkassen, Genossenschaftsbanken sowie private Geldinstitutionen sind Kunst und Kultur ein zentrales Förderanliegen. Banken und Sparkassen profitieren von ihrem Einsatz durch eine entsprechende Wirkung in der Öffentlichkeit. Beispielsweise fördern die Kulturstiftungen der Sparkassen in München, Hessen-Thüringen und Wasserburg am Inn Kunst-, Musik-, und Literaturprojekte. Die Berliner Volksbank zielt mit ihrer Förderung besonders auf Kinder und Jugendliche. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, Menschen in Berlin und Brandenburg über Wissen und Kreativität Zukunftschancen zu eröffnen. Besonderer Fokus liegt hier auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Tipps, wie Sie an Fördermittel kommen oder wie ein Förderantrag zu stellen ist finden Sie auf der Website des [DEUTSCHEN EHRENAMT](#)



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



SOZIALUNTERNEHMEN
Aus der Nische in den
Mainstream



PRAXISWISSEN
Arbeitszeiterfassung



RECHTSFRAGE
Mitgliederliste bereinigen

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock
unsplash

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.